

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§31

Wer unbefugt die im § 6 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten amtlichen Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§32

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer Betriebs- und Ortsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, werden bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr auf begründeten Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen. Der Antrag zur Durchführung der Beschlagnahme bzw. Einziehung der widerrechtlich gekennzeichneten Waren ist an die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

(2) Gegen die Entscheidung, welche die Beschlagnahme bzw. Einziehung anordnet, kann innerhalb von zwei Monaten bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Beschwerde erhoben werden.

§33

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr besteht.

11. Warenzeichen-Streitsachen

§34

Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Warenzeichen-Streitsachen), ist in erster Instanz das Bezirksgericht Leipzig zuständig. Die Bestimmungen über die Durchführung von Verfahren in Patentstreitsachen finden entsprechende Anwendung.

§35

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf andere Vorschriften gegründet werden, sind vor dem Gericht gemäß § 34 geltend zu machen.

12. Allgemeine Vorschriften

§36

Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren außerhalb dieser bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre Herkunft aus der Deutschen Demokratischen Republik erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Staaten behandelt werden, so kann das Ministerium für Außenwirtschaft für die aus den betreffenden Staaten

kommenden Erzeugnisse bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage erteilen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung erfolgt auf Hinweis des Ministeriums für Außenwirtschaft gemäß § 32 durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§37

(1) Wer weder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist noch dort eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, Warenbezeichnungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Ein Anmelder oder Zeicheninhaber, der in der Deutschen Demokratischen Republik keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz seines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Abweichungen von dieser Bestimmung können durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt werden.

13. Übergangsbestimmungen

a) Anmeldungen, die vom 15. September 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind

§ 38

(1) Die auf Grund der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOB1. S. 481) oder auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1950 (GB1. S. 1000) eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt. Für den Beginn der Schutzdauer ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen bzw. Amt für Erfindungs- und Patentwesen maßgebend.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer amtlichen Aufforderung sind die Gebühr und die Klassegebühren nach § 4 Abs. 2 zu entrichten. Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Auf die zu leistenden Gebühren werden die bereits entrichteten Registrierungsgebühren angerechnet.

§39

(1) Sind mehrere übereinstimmende oder verwechselbar ähnliche Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet, so steht das Recht auf die Eintragung dem Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger das Zeichen in seinem Geschäftsbetrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik benutzt hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Alt-Warenzeichenanmeldungen nach § 47,
2. wenn die Benutzung vor dem 1. Juli 1944 begonnen hat.

(3) Einwendungen gegen die Eintragung des Zeichens nach Maßgabe von Absätzen 1 und 2 sind im Lösungsverfahren nach §§ 14 und 15 dieses Gesetzes geltend zu machen.